

## A. Zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch Ihr Finanzamt im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren von Ihrem Konto abbuchen lassen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere für die **unter Ihrer Veranlagungssteuernummer** zu entrichtenden Beträge.

Dabei können Sie wählen,

- ob alle **Beträge** zu dieser Steuernummer oder
- ob nur bestimmte **Abgabearten** abgebucht werden sollen.

Durch die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren **können Sie die termingerechte Zahlung nicht versäumen**. Außerdem sparen Sie sich dadurch den Weg zu Ihrem Kreditinstitut und helfen Ihrem Finanzamt, die Verwaltungsaufgaben möglichst kostensparend zu erledigen.

**Wenn Sie am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen wollen**, bitten wir Sie, den Vordruck „SEPA-Lastschriftmandat“

- vollständig auszufüllen,
- zu unterschreiben (**es sind zwei Unterschriften erforderlich**) und
- umgehend einzureichen.

Dieser Vordruck kann auf der Internetseite Ihres Finanzamts ([www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)) unter „Formulare/Steuerzahlung“ ausgefüllt und ausgedruckt werden. Alternativ können Sie diesen Vordruck auch direkt bei Ihrem Finanzamt erhalten.

Das Finanzamt veranlasst dann die Abbuchungen der entsprechenden Beträge. In diesem Fall bitte den **beigefügten Zahlungsvordruck nicht verwenden!**

Weitere Hinweise:

- Die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt freiwillig, ist jederzeit widerruflich und völlig risikolos.
- Die Teilnahme muss für alle Veranlagungs-Steuernummern gesondert erklärt werden.
- Erfolgt eine Änderung der Steuerfestsetzung, nachdem die Abbuchung von Ihrem Konto veranlasst wurde, werden überzählige Beträge von Amts wegen zurückgezahlt.
- Sollte einmal ein Betrag zu Unrecht abgebucht werden, können Sie diese Abbuchung innerhalb von 8 Wochen stornieren lassen.
- Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend schriftlich Ihrem Finanzamt mit!
- Die jeweils eingezogenen Beträge werden Ihnen im Kontoauszug bzw. in Abbuchungsmittelungen mit Steuernummer, Steuerart und Zeitraum erläutert.
- Auf Ihre in dem Mandant für das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren angegebene Bankverbindung werden auch etwaige zu erstattende Beträge der abzubuchenden Abgabearten überwiesen.
- Eventuelle Fragen beantworten wir Ihnen gerne.

## B. Zum beigefügten Zahlungsvordruck

1. Falls für Sie die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren nicht in Betracht kommt, bitten wir Sie, den beigefügten Zahlungsvordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto zu benutzen; tragen Sie dazu an den vorgesehenen Stellen Ihre IBAN usw. ein und unterschreiben Sie auf dem Vordruck. Der Betrag kann mit diesem Zahlungsvordruck auch bei einem beliebigen deutschen Kreditinstitut bar eingezahlt werden. Der Zahlungsvordruck wird maschinell ausgewertet. Deshalb sind Betragsänderungen und Mitteilungen nicht möglich. Den Zahlungsvordruck bitte nicht beschädigen oder knicken.
- Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an das auf der Vorderseite bezeichnete Finanzamt.
2. Falls Sie für Ihre Überweisung den vorgefertigten Zahlungsvordruck nicht verwenden, überweisen Sie bitte auf eines der auf der Vorderseite ausgedruckten Konten Ihres Finanzamts. Bitte beachten Sie in diesem Fall auch Abschnitt C.

## C. Zur Zahlung und zu den Folgen verspäteter Zahlung

1. Falls für Sie weder die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren noch die Verwendung des vorgefertigten Zahlungsvordrucks in Betracht kommt, zahlen Sie bitte auch dann unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe Vorderseite). Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.
2. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt (Finanzkasse) gutgeschrieben wird.

## D. Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

